

**Einheitliche Festlegung
Nr. 01-2020**

der Technischen Leitungen aller
amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und Technischen
Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr im AKE

vom 18. Februar 2020

**Einheitliche Festlegung zur Handhabung von Gasanlagen
in Straßenfahrzeugen im Rahmen der Hauptuntersuchung**



1.1 Sachverhalt

Mit Verkehrsblatt 24/2019 wurde die bislang gültige HU-Richtlinie in verschiedenen Punkten geändert.

Bei der Prüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 "Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Straßenfahrzeugen und in Wohneinheiten zur vorübergehenden Nutzung" ist u. a. die messtechnische Rückführung der eingesetzten Geräte nicht gesichert, deshalb wird die Mangelbewertung zu Punkt D 6.1.3 b) im Rahmen dieser Prüfung zeitlich befristet ausgesetzt (siehe Fußnote 5 der Anlage 2 der "HU-Richtlinie"). Bis zum 01.01.2023 sollen Anforderungen an die verwendeten Messgeräte und Änderungen der Prüfvorschriften national durch den Verordnungsgeber veröffentlicht werden.

Ziel dieser Festlegung ist die Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Hauptuntersuchungen unter Beibehaltung bzw. Steigerung des bislang vorhandenen Sicherheitsniveaus.

1.2 Allgemeine Hinweise

Auf der Grundlage der ECE R122 und für ältere Anlagen Richtlinie 2001/56/EG sowie national typgenehmigte Anlagen, ergibt sich für die Überprüfung der gasbetriebenen Heizanlagen im Rahmen der HU neben einer Sichtprüfung als Pflichtuntersuchung bei Auffälligkeiten im Rahmen der Ergänzungsuntersuchung eine Funktions- und Dichtheitsprüfung mit folgendem Prüfpunkten durchzuführen:

- Züandsicherung
 - Verbau und Ausführung
 - Funktionsfähigkeit

- Fabrikschild
 - Verbau
 - Angaben (mindestens erforderlich Hersteller, Modell- und Typnummer, Nennleistung in KW, Brennstoffart, Jahr der Inbetriebnahme)
 - Lesbarkeit (auch zweites Schild zulässig)

- Nachlauf
 - beim Abschalten oder bei Störungen muss ein vorhandenes Heizluftgebläse nachlaufen

- Betriebsanzeige
 - Verbau einer Betriebsanzeige
 - Funktion der Betriebsanzeige

- Verbau des Heizgerätes
 - Sicherer und brandungefährlicher Einbau (eventuell Hitzeschutz)
 - Anordnung des Heizgerätes (bei Fahrzeugen Klasse M2 und M3 nur außerhalb des Fahrgastraumes)

- Brennstoffzufuhr
 - Anordnung außerhalb des Fahrgastraumes
 - Abschließbarer Deckel
 - Kennzeichnung des Brennstoffes
 - Anbringung Bedienungshinweis beim Betanken

- Abgassystem
 - Anordnung / Verlegung (Eindringen von Abgasen in den Fahrzeuginnenraum darf nicht erfolgen)

- Verbrennungslufteinlass
 - Anordnung / Verlegung (Verbrennungsluft darf nicht aus dem Fahrgastraum entnommen werden)
 - Schutzvorrichtung (Einlass darf nicht durch Gegenstände blockiert werden können)

- Heizlufteinlass
 - Anordnung / Verlegung (Frisch- oder Umluft aus einem sauberen Bereich)
 - Schutzvorrichtung (Einlassung muss durch ein Gitter oder sonstige geeignete Mittel geschützt sein)

- Heizluftauslass
 - Anordnung / Verlegung (keine Verletzungs- oder Verbrennungsgefahr bei Berührung)
 - Schutzvorrichtung (Einlass darf nicht durch Gegenstände blockiert werden können)

Bei Fahrzeugen die mit flüssiggasbetriebenen Verbrennungsheizgeräten und Heizanlagen ausgerüstet sind, muss unterschieden werden in Anlagen, die während der Fahrt betrieben werden können und Anlagen, die

nur im Stand betrieben werden. Je nach Anlagentyp ergeben sich folgende zusätzlichen Prüfpunkte.

- Anlagen, die nur im Stand betrieben werden können:
 - Kennzeichnung
 - Anbringung Bedienungshinweis im Flaschenkasten und Steuereinheit
 - Heizgerät muss der Vorschrift EN 624:2011 entsprechen
 - Verlegung
 - Leitungen und Installation müssen der Vorschrift EN 1949:2011 entsprechen

- Anlagen, die während der Fahrt betrieben werden können:
 - Kennzeichnung
 - Heizgerät muss der Vorschrift EN 624:20110 entsprechen.
 - Alle Teile der Anlage müssen der ECE-Regelung 67.01 entsprechen
 - Verlegung
 - Installation muss der Vorschrift EN 1949.2011 entsprechen
 - Versorgungsventil
 - Verbau des Versorgungsventils bei fest installierten LPG-Behälter und flüssiger Entnahme des Brennstoffes
 - Funktion
 - Absperrventil
 - Verbau eines Absperrventils bei gasförmiger Entnahme des Brennstoffes
 - Funktion
 - Verdampfer / Druckregler
 - Verbau einer geeigneten Heizung bei flüssiger Entnahme des Brennstoffes

1.3 Einheitliche Vorgehensweise

Fall 1: Es liegt eine gültige Prüfung gem. G 607 vor:

- Die Bescheinigung ist auf Plausibilität zu überprüfen.
- Zudem ist eine Sichtprüfung gemäß DIN EN1949:2011, insbesondere der Gasbehälter, Absperrventile und Leitungen bis hin zur Heizungsanlage des Fahrzeuges durchzuführen.
- Unter Bemerkungen sollte eingetragen werden: G 607 vom... durch lag vor.

Fall 2: Es liegt keine gültige Prüfung gem. G 607 vor:

- a) Dem Vorführenden ist zu empfehlen, eine Prüfung gem. G 607 durchführen zu lassen. Dies ist insbesondere erforderlich, um Wohnmobile und Wohnanhänger auf vielen Campingplätzen abstellen zu dürfen. Diese Prüfung ist nach Möglichkeit selbst durchzuführen. Wird dieser Empfehlung Folge geleistet, ist das weitere Vorgehen wie in Fall1.
- b) Es wird keine Prüfung gem. G 607 durchgeführt.
 - In diesem Fall ist zusätzlich zur Sichtprüfung gemäß DIN EN1949:2011, insbesondere der Gasbehälter, Absperrventile und Leitungen bis hin zur Heizungsanlage des Fahrzeuges eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
 - Hierzu ist es erforderlich, die Gasanlage vom Gasanschluss bis zur Heizungsanlage unter Betriebsdruck zu setzen. Es wird empfohlen hierzu die i.d.R. vorhandenen Gasbehälter einzusetzen.
 - Im Rahmen dieser Prüfung ist die Funktion der Absperrventile zu überprüfen. Nach Druckbeaufschlagung ist die Gasanlage visuell und olfaktorisch auf Dichtheit zu kontrollieren.
 - Unter Bemerkungen sollte eingetragen werden: „G 607 lag nicht vor“.

Quellen: HU-Richtlinie Stand 12/2019, ECE-Regelung 122 und 67.01, Richtlinie 2001/56/EG, DIN EN 1949:2011